



## **Kirchliches Gesetz zur Änderung der Kirchengemeindeordnung und anderer Gesetze**

### **Bericht des Strukturausschusses**

**in der Sitzung der 15. Landessynode am 25. November 2015**

Sehr geehrte Frau Präsidentin, hohe Synode!

ich möchte Ihnen heute als stellvertretender Vorsitzender des Strukturausschusses den Bericht zum Thema Verbundgemeinden geben. Der Strukturausschuss hat sich am 16. Oktober 2014, 8. Dezember 2014, 26. Januar 2015 und 24. Februar 2015 mit dem Thema befasst. Die Befassung erfolgte ausschließlich auf Initiative des Oberkirchenrat. Der Oberkirchenrat informierte den Strukturausschuss über seine Überlegung im Vorfeld der Gesetzgebung. Ziel war es bereits vor Einbringung in die Synode ein möglichst großes Einvernehmen über den Gesetzentwurf herzustellen.

Zunächst wurde uns das Modell ausführlich vorgestellt. Der Ausschuss hat sich mit dem Gesetzentwurf eingehend befasst und einigen Punkten Rückfragen an den Oberkirchenrat gestellt:

- Wie kann das Modell Verbundgemeinde auch innerhalb von heute schon bestehenden Gesamtkirchengemeinden angewandt werden?
- Können heute bestende größere Gesamtkirchengemeinden zu Verbundgemeinden werden?
- Gibt es ein Vetorecht einer einzelnen Kirchengemeinden bei der Pfarrer/innen-Wahl?
- Wie kann der Diakonat einbezogen werden?
- Welche Möglichkeiten hat der Verbundgemeinderat Immobilien einer einzelnen Gemeinde zu veräußern?
- Wie ist die Kirchensteuerverteilung innerhalb eines Kirchenbezirks neu zu regeln?
- Welche Auswirkung hat die Gründung der Verbundkirchengemeinde auf die Zusammensetzung der Bezirkssynode?

Diese Fragen konnten weitgehend einvernehmlich geregelt werden und im Gesetzentwurf, der Ihnen vorliegt, eingearbeitet werden.

Lediglich die Frage wie Verbundkirchengemeinden innerhalb von Gesamtkirchengemeinden und die Frage ob größere Gesamtkirchengemeinden zu Verbundkirchengemeinden umgewandelt werden können sind nicht im Gesetzentwurf eingearbeitet worden.

Außerdem blieb bei einigen Mitgliedern des Ausschusses eine gewisse Unzufriedenheit, dass es nicht möglich war der Pfarrer/innenwahl ein Vetorecht für kleinere Kirchengemeinden ins Gesetz einzubringen.

Ersteres soll über eine engere Kooperation innerhalb einer Gesamtkirchengemeinden als Strukturprobung geregelt werden.

Die Frage, ob heute bestehende größere Gesamtkirchengemeinden in Verbundkirchengemeinden umgewandelt werden sollen können blieb bis zum Schluss der Beratungen strittig. Der Gesetzentwurf sieht das in der vorliegenden Form nicht vor.

An die vier Beratungen im Strukturausschuss schloss sich eine Anhörung des Oberkirchenrats der Kirchengemeinden an. Die Anhörung führte zunächst aufgrund der kurzen Rückmeldefrist zu Irritationen. Dennoch gingen 130 qualitativ hochwertige Rückmeldungen ein. Am 15. Mai 2015 hat sich der Strukturausschuss vom Oberkirchenrat über die Rückmeldungen berichten lassen.

Ein Gesetzentwurf lag am 15. Mai 2015 noch nicht vor. Dennoch bat der Strukturausschuss den Oberkirchenrat gebeten den Gesetzentwurf in die Sommersynode einzubringen.

Dieser wurde eingebracht und an den Rechtsausschuss verwiesen.

Stellv. Vorsitzender des Strukturausschusses, Prof. Dr. Martin Plümicke